

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend**

**eine Resolution zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes
sowie zur Berücksichtigung der Situation bei Denkmälern
im Verfahren zur Erarbeitung von technischen Normen und Standards**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der oberösterreichische Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass diese

1. eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz vorbereitet und dem Nationalrat zuleitet, mit der in das Denkmalschutzgesetz eine Regelung über die Haftung für die Denkmalsicherheit dahingehend aufgenommen wird, dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen bei Denkmälern der Denkmalschutz sowie die objektive Erkennbarkeit der Gefahrenlage, bei der Zumutbarkeit der vorzunehmenden Maßnahmen insbesondere auch die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher von Denkmälern zu berücksichtigen sind; die erwartbare Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher von Denkmälern soll sich dabei insbesondere auch nach den den Benutzerinnen und Benutzern schon aufgrund der Beschaffenheit des Denkmals erkennbaren Gefahrenlage, den gefährdeten Rechtsgütern und der Verkehrsübung richten; diese Haftungsmaßstäbe sollten auch im Rahmen der §§ 1319 und 1319a ABGB sowie einer allfälligen Vertragshaftung gelten;
2. in ihrem Verantwortungsbereich darauf hinwirkt, dass bei allen Vorhaben zur Er- und Überarbeitung von technischen Normen und Standards auf nationaler und internationaler Ebene die besondere Situation von historisch denkmalgeschützten Anlagen und Bauten berücksichtigt wird, die schon deswegen nicht an die aktuellen Sicherheitsstandards angepasst werden können und sollen, weil dies aus Gründen des überwiegenden Interesses an der Erhaltung des historischen, einschließlich des kunst- und kulturgeschichtlichen Originalzustands oder zumindest des aktuellen Bestands nicht möglich ist, aber auch deshalb, weil den Besucherinnen und Besuchern der Anlagen weiterhin ein originalgetreues Erleben geboten bzw. vermittelt werden soll. Insoweit wäre bei den Normungsvorhaben jedenfalls im Zweifel klarzustellen, dass – unbeschadet gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten – neue technische Normen und Standards für historisch denkmalgeschützte Anlagen und Bauten nicht gelten (können).

Begründung

Bei Denkmälern besteht regelmäßig die Herausforderung, dass diese aus Gründen der Erhaltung des Originalzustands bzw. des bestehenden Zustands sowie aus sonstigen Interessen des Denkmalschutzes nicht an aktuelle Sicherheitsstandards angepasst werden dürfen. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer bzw. Halterinnen und Halter – sehr oft auch Rechtsträger aus dem Bereich der öffentlichen Hand – bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter besteht damit ein Haftungsrisiko bei Schadensereignissen bei der Benutzung der Anlagen, das vielfach zu einer Sperre der denkmalgeschützten Anlagen und Gebäude führen müsste. Dem steht allerdings das öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit und Benutzung dieser Bereiche entgegen und ist den Besucherinnen und Besuchern auch klar, dass sie bei der Besichtigung solcher Anlagen und Gebäude nicht in jeder Hinsicht auf moderne Sicherheitsstandards vertrauen können; ihnen kann daher auch eine gewisse Eigenverantwortung zugemutet werden.

Mit dem Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 69/2019, wurde – aus Anlass eines tragischen Vorfalls auf einer Tiroler Alm – § 1320 ABGB um einen zweiten Absatz ergänzt, mit dem das Prinzip der Eigenverantwortung in diesem Bereich hervorgehoben wurde. Bereits im Begutachtungsverfahren zu dieser Novelle wurde auf die vergleichbar bestehende Problematik im Bereich denkmalgeschützter Anlagen und Gebäude hingewiesen und angeregt, in die Erläuterungen einen Hinweis auch auf vergleichbare Bereiche aufzunehmen: Genauso wie nämlich ein „maßstabgerechter Wanderer“ sein Verhalten von selbst den Rahmenbedingungen der erkennbaren Weide- und Viehhaltung anpassen muss, muss ein „maßstabgerechter Wanderer“ seine Aufmerksamkeit auch etwa auf den Zustand des Wanderweges richten, der natürlich nicht den Sicherheitsanforderungen eines Gehsteigs im städtischen Bereich entsprechen muss und auch nicht entspricht. Gleiches gilt etwa auch für die Nutzung von historisch denkmalgeschützten Bauwerken und Anlagen, die schon deswegen nicht an die aktuellen Sicherheitsstandards angepasst werden und werden sollen, weil den Besucherinnen und Besuchern schon im Sinn der touristischen Nutzung der Anlagen ein originalgetreues Erleben des Originalzustands geboten werden soll. Soweit daher dem „maßstabgerechten Benutzer“ einer historischen Stätte, eines denkmalgeschützten Schlosses etc. ohnedies klar ist bzw. etwa auf Grund entsprechender Hinweise etwa im Eingangsbereich der historischen Stätte oder des denkmalgeschützten Schlosses klar sein muss, dass er eine Stätte im Originalzustand besichtigt, begeht und benutzt, so hat der „maßstabgerechte Benutzer“ selbst im Sinn der geschilderten Eigenverantwortung sein Verhalten diesen Rahmenbedingungen anzupassen und auf erkennbare Gefahren zu achten. Besondere Warnpflichten treffen die Betreiberin bzw. den Betreiber der Anlage in diesen Fällen daher nur für solche Gefahren, die für den „maßstabgerechten Benutzer“ eben nicht erkennbar oder in ihrer Tragweite überblickbar sind. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte können daher im Einzelfall sonst bestehende Verkehrssicherungspflichten verneint werden bzw. nur abgeschwächt bestehen bzw. kann eine Verletzung der zumutbaren Eigenverantwortung der Benutzerin bzw. des Benutzers dessen Mitverschulden begründen.

Leider wurden diese Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Vielfach ergeben sich aus technischen Normen und Standards Anforderungen, die bei historisch denkmalgeschützten Anlagen und Bauten nicht erreichbar sind, weil dies aus Gründen des überwiegenden Interesses an der Erhaltung des historischen, einschließlich des kunst- und kulturgeschichtlichen Bestands nicht möglich ist bzw. mit einer nicht erwünschten Veränderung der Anlage verbunden wäre. Eine solche Veränderung würde den grundsätzlichen Intentionen des Denkmalschutzes widersprechen und verhindert auch das gewünschte originalgetreue Erleben des Originalzustands. Bei der Erarbeitung und der Überarbeitung von technischen Normen und Standards sollte daher verstärkt auf Ausnahmeregelungen für Denkmale geachtet werden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten fordern daher – zB als § 31a – eine Ergänzung des Denkmalschutzgesetzes nach dem Vorbild der Regelungen für die Benutzung von Alm- und Weidewirtschaft (§ 1320 Abs. 2 ABGB) mit dem oben skizzierten Inhalt. Die Bundesregierung sollte darüber hinaus ihre Möglichkeiten in den verschiedenen Normungsgremien im umschriebenen Sinn einsetzen bzw. die Normungsgremien in diesem Sinn sensibilisieren.

Durch eine Adaptierung der Haftungsregelung über das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 hinaus sowie durch Ausnahmeregelungen in technischen Normen und Standards könnten und sollten zukünftig vielleicht Fälle vermieden werden, in denen – insbesondere auch auf kommunaler und regionaler Ebene – die Tätigkeit unserer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und sonstigen Behördenleitungen vor Ort ständig mit Haftungsrisiken verbunden sind, obwohl sie eigentlich alles machen, was machbar ist.

Linz, am 17. September 2019

(Anm. ÖVP-Fraktion)

**Kirchmayr, Dörfel, Hattmannsdorfer, Manhal, Frauscher, Hingsamer, Csar, Rathgeb,
Langer-Weninger, Brunner**

(Anm. FPÖ-Fraktion)

Mahr